



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss (69. Sitzung)
Petitionsausschuss (53. Sitzung)

20. Wahlperiode

am Mittwoch, dem 6. November 2024, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender Innen- und Rechtsausschuss

Hauke Götsch (CDU), Vorsitzender Petitionsausschuss

Birte Glißmann (CDU)

Dagmar Hildebrand (CDU)

Thomas Jepsen (CDU)

Dr. Hermann Junghans (CDU)

Seyran Papo (CDU)

Marion Schiefer (CDU)

Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ulrike Täck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Niclas Dürbrook (SPD)

Marc Timmer (SPD)

Dr. Bernd Buchholz (FDP)

Lars Harms (SSW)

Sybilla Nitsch (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Heiner Rickers (CDU)

Sönke Siebke (CDU)

Manfred Uekermann (CDU)

Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Annabell Krämer (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. a) Anhörung zur Petition L2120-20/908 Gerichte; Erhalt des regionalen Zugangs zur Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	4
b) Bericht der Landesregierung zur geplanten Gerichtsstrukturreform	4
Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Buchholz (FDP) in der Sitzung vom 9. Oktober 2024	

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die gemeinsame Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses und des Petitionsausschusses um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. a) Anhörung zur Petition L2120-20/908

Gerichte; Erhalt des regionalen Zugangs zur Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

b) Bericht der Landesregierung zur geplanten Gerichtsstrukturreform

Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Buchholz (FDP) in der Sitzung vom 9. Oktober 2024

Einleitend weist der Vorsitzende darauf hin, dass das Quorum von 2.000 Mitzeichnungen für die Petition L2120-20/908 erreicht worden sei, sodass heute eine öffentliche Anhörung stattfinde.

Der Petent, Herr Hornschu, stellt daraufhin die Petition vor. Es gehe um die Sicherung der Arbeits- und Sozialgerichte in der Fläche des Landes. Die Gerichte müssten für alle Menschen gut erreichbar sein, weil der Rechtsschutz Verfassungsrang habe. Mit dem Vorhaben der Gerichtsstrukturreform breche die Landesregierung ein gegebenes Versprechen, was das Vertrauen in demokratisch legitimierte Institutionen infrage stelle. Rechtssuchende, haupt- wie ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Beschäftigte, Anwältinnen und Anwälte, Sozialverbände und Gewerkschaften seien von dem Vorhaben vollständig überrascht worden; gleichzeitig stelle die Landesregierung das Projekt als alternativlos dar. Er fordere einen ergebnisoffenen und konsensualen Dialog mit allen Betroffenen.

Zudem, so Herr Hornschu, habe das Vorhaben in der Umsetzung so große Nachteile, dass die im Raum stehenden Einsparung nicht gerechtfertigt erschienen. Eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsberechnung liege nicht vor. Wenn die Landesregierung in ihrer Argumentation Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit einerseits mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit andererseits vergleiche, so sei dies sachfremd. Die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit werde von Menschen angerufen, die finanziell weniger gut aufgestellt seien. Hier führe eine Erhöhung der Distanz zu Gerichtsbarkeit zu einer unzulässigen Einschränkung des Zugangs zum Recht. Digitale Angebote stellten hier keine Alternative dar, da die Bürgerinnen und Bürger nicht durch die entsprechende technische Ausstattung verfügten. Der Mensch sei kein technisches, sondern ein soziales Wesen, sodass die alleinige Kommunikation über digitale Technik eine von

allen Seiten akzeptierte Rechtsprechung erheblich erschwere. Zudem bestehe bei Umsetzung des Vorhabens der Landesregierung das Risiko, dass sich die personelle Ausstattung vermindere, weil die derzeit Beschäftigten wie auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht bereit sein könnten, entsprechende Pendelwege auf sich zu nehmen.

Abschließend betont Herr Hornschu, niemand wehre sich gegen Veränderungen. Es müssten jedoch alle Beteiligten einbezogen werden. Die Forderung sei daher, den Kabinettsbeschluss zugunsten eines ergebnisoffenen Dialogs mit den Verbänden, Betroffenen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zurückzunehmen.

Ergänzend zum Bericht des Petenten, Herrn Hornschu, ergänzt Herr Siebel-Huffmann, die große Zahl der Unterzeichnenden der Petition unterstreiche, dass es nicht allein um die subjektiven Belange der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehe. Jedoch seien auch diese nicht geringzuschätzen. Kernpunkt der Petition sei, dass ein offener und ehrlicher Dialog darüber stattfinde, wie man Effizienzreserven in der Justiz heben könne, ohne eine große Zahl an Bürgerinnen und Bürgern, Mitarbeitenden und Rechtssuchenden zu frustrieren. Es sei auch fraglich, ob das Kabinett auf ausreichender Kenntnisgrundlage entschieden habe. Bei Durchsicht der von der Landesregierung zur Sitzung vorgelegten Planungsgrundlage Fachgerichtsstrukturreform ([Umdruck 20/3900](#)) falle auf, dass sämtliche Transaktionskosten, beispielsweise Planungs- und Umzugskosten, nicht berücksichtigt worden seien. Allein im Bereich des Landessozialgerichts sei mit Trennungsgeldern im höheren sechsstelligen Bereich zu rechnen.

Empörend, so Herr Siebel-Huffmann, sei, wie in dem Papier Effekte, die in keinem Zusammenhang mit der Gerichtsstrukturreform stünden, als mit ihr im Zusammenhang stehende Einsparungen verkauft würden. So sei eine Einsparung in Höhe von 2,35 Millionen Euro im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit Folge der Anpassung an die Ergebnisse der PEBB§Y-Studie. Im Weiteren gehe das Papier von unrealistischen Voraussetzungen, wie beispielsweise einer Bruttokaltmiete von 8,50 Euro pro Quadratmeter aus. Es sei absehbar, dass Kosten für Fahrerinnen und Fahrer, Leasingkosten für Fahrzeuge, Einrichtung von Telearbeitsplätzen anfielen. Er bezweifle angesichts all dieser Argumente, dass mit dem Vorhaben überhaupt eine Einsparung generiert werden könne und fordere die Landesregierung auf, in einen ergebnisoffenen Dialog einzutreten.

Zur Begründung seines Berichtsanspruchs führt Abgeordneter Dr. Buchholz aus, das vorliegende Papier, Umdruck 20/3900, erfülle nicht die grundlegenden Anforderungen an eine Kosten-Nutzen-Analyse. Die Sinnhaftigkeit des Vorhabens habe sich ihm bislang nicht erschlossen.

Die Justizministerin, Frau Dr. von der Decken, berichtet, das Kabinett habe sie aufgrund der bestehenden Haushaltssituation mit Beschluss vom 24. September 2024 gebeten, eine Fachgerichtsstrukturreform durchzuführen sowie die Amtsgerichtsstruktur zu überprüfen. Durch den vereinbarten Konsolidierungspfad ergäben sich für den Geschäftsbereich ihres Hauses jedes Jahr Einsparziele im zweistelligen Millionenbereich. Demgegenüber stünden Gesamtausgaben bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Höhe von 423,3 Millionen Euro. Bei dem Haushalt des Ministeriums für Justiz und Gesundheit handele es sich überwiegend um einen reinen Verwaltungshaushalt, da die Personalausgaben und die sächlichen Verwaltungsausgaben inklusive Auslagen in Rechtssachen im Bereich der Justiz rund 96 Prozent der Gesamtausgaben ausmachten. Es gebe somit nahezu kein Einsparpotenzial, dessen Realisierung ohne Auswirkungen auf die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben bliebe.

Zu Flächeneinsparungen berichtet die Ministerin, das Land müsse bis 2040 insgesamt 20 Prozent der Nettoraumfläche der Landesliegenschaften im Vergleich zu 2019 einsparen. Ein Ziel in dieser Größenordnung lasse sich ohne die Aufgabe von Gebäuden beziehungsweise einzelnen Standorten aber nicht erreichen. Darüber hinaus bestehe bei den Gerichtsgebäuden ein erheblicher Sanierungsstau, der sich für die kommenden Jahre auf über 500 Millionen Euro summiere. Gleichzeitig werde es immer schwieriger, die teilweise sehr kleinen Organisationseinheiten personell aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig stehe sie zu der Vereinbarung, bei der Personalausstattung der Justiz das Ziel einer hundertprozentigen Versorgung (nach PEBB§Y) zu erreichen. Diesen teilweise sich verstärkenden, teilweise einander widerstrebenden Zwängen werde die Landesregierung durch eine Gerichtsstrukturreform begegnen, um die Justiz trotz der erforderlichen und schmerzlichen Einsparungen zukunftsfähig aufzustellen. Die andere wesentliche Einsparmöglichkeit im Justizbereich, nämlich eine pauschale Kürzung des Personals, hätte über den Gesamtkonsolidierungspfad vermutlich eine Größenordnung von ungefähr zehn Prozent haben müssen und weitaus erheblichere und kaum vertretbare negative Auswirkungen gehabt.

Zur Fachgerichtsstrukturreform berichtet die Justizministerin, durch die Reform solle die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit analog zur Verwaltungsgerichtsbarkeit auf je ein Ausgangs- und ein Rechtsmittelgericht zusammengeführt werden. Örtlich solle eine Konzentration beider

Fachgerichtsbarkeiten an einem Standort erfolgen, wobei die Unterbringung in einem gemeinsamen Gebäude erfolgen und somit ein neues, zentral gelegenes Fachgerichtszentrum entstehen solle. Die beiden Gerichtsbarkeiten erhielten eine einheitliche Verwaltung. Die Arbeitsgerichtsbarkeit sei derzeit auf sechs, die Sozialgerichtsbarkeit auf fünf Standorte verteilt, die entsprechenden Gerichte seien verhältnismäßig klein und hätten teilweise nur zwölf Mitarbeitende. Eine derartig kleinteilige Struktur sei nicht nur im Vergleich zu größeren Gerichten teurer, sondern führe auch zu Besetzungs- und Vertretungsproblemen. Als Standort für das konzentrierte Arbeits- und Sozialgericht sei ein zentral gelegener Ort im Land vorgesehen, beispielsweise Neumünster. Im Zuge der Reform solle das Finanzgericht nach Schleswig in die Liegenschaft der Verwaltungsgerichtsbarkeit ziehen, wo sich nach dem Auszug des Sozialgerichts passende Räumlichkeiten ergäben, sodass eine Schwächung des Justizstandorts Schleswig vermieden werde. Im Ergebnis würden die Fachgerichtsbarkeiten im Land auf zwei Zentren konzentriert, die sinnvoll und nicht peripher lägen.

Die Ministerin betont: Darüber, wie dieser Prozess genau ablaufe, solle noch im Jahr 2024 ein Anhörungsprozess stattfinden, um die erforderlichen gesetzlichen Regelungen 2025 vornehmen zu können, sodass die Umsetzung im Jahr 2027 erfolgen könne. Es handele sich um einen zwar ambitionierten, aber umsetzbaren Plan, der aber voraussetze, dass parallel zur Anhörung und zur Gesetzesänderung die Planungen weiterliefen, insbesondere die Suche nach in Betracht kommenden Gebäuden.

Bereits die Ausgangsverhandlungen zur Fachgerichtsstrukturreform seien unter großem Zeitdruck erfolgt und zudem in die vertraulichen Haushaltsverhandlungen eingebettet gewesen. Diese Haushaltsverhandlungen hätten nicht nur den Haushalt 2025 zum Inhalt gehabt, sondern auch weitere Haushaltskonsolidierungen in den Folgejahren. Dies sei für die Justiz einerseits vorteilhaft gewesen, weil ein größerer struktureller Einsparbetrag im Jahr 2025 nicht leistbar gewesen wäre, andererseits führe dies aber auch zu Unwägbarkeiten und zu dem Erfordernis, Zahlen zu schätzen. Sie habe sich bemüht, die Herleitung der Zahlen auf der Kosten- wie der Einsparungsseite transparent zu machen. Insbesondere seien auch noch nicht bezifferte Faktoren benannt und ausreichende Puffer vorgesehen worden, indem bewusst konservative Schätzungen vorgenommen worden seien, um dann zusätzliche Kosten ausgleichen zu können. Diese Planungsgrundlage werde kontinuierlich fortgeschrieben. Einfließen würden insbesondere Ergebnisse aus Gesprächen, die sie mit der Justiz sowie mit Mitbestimmungsgremien und Verbandsvertreterinnen und -vertretern führe, sowie selbstverständlich auch die

Ergebnisse der heutigen Anhörung. Geplant sei die Durchführung einer Anhörung ab der ersten Hälfte November, die nicht nur den Gesetzentwurf, sondern eben auch die Planungsgrundlage zum Gegenstand haben werde. Auch weitere, eigeninitiativ eingegangene Stellungnahmen, würden Berücksichtigung finden. Dies führe jedoch auch dazu, dass Planungsgrundlage wie Zahlen dynamisch blieben. Sie gebe gern zu, dass man über jede einzelne Zahl ausgiebig diskutieren oder auch streiten könne. Möglicherweise würden am Ende die durch eine Zentralisierung immer entstehenden Einsparungen ein Jahr früher oder später eintreten. Vielleicht müsse auch am Anfang mehr investiert werden – dies alles ändere aber nichts daran, dass durch das Vorhaben die Strukturen perspektivisch verschlankt und günstiger würden.

Sodann stellt die Ministerin die Planungsgrundlage, Umdruck 20/3900, vor. Sehr konservativ seien bisher die zu erzielenden Verkaufserlöse von Liegenschaften angesetzt worden, andererseits seien jedoch die Aufwendungen für Trennungsgeld, Umzugskosten und höhere Wegstreckenentschädigungen nicht berücksichtigt. Sofern das anzumietende Gebäude es von der Größe her zulasse, könne mindestens ein Teil des geplanten Justizzentrums – also die großen Verhandlungssäle für das Strafrecht – und gegebenenfalls eine zentrale Asservatenstelle dort mit untergebracht werden, was Kosten spare.

Zur Amtsgerichtsstrukturreform berichtet die Ministerin, die Landesregierung habe hier eine entsprechende Reform nach dem Grundgedanken „ein Amtsgericht pro Kreis“ ins Auge gefasst. Dies bedeute allerdings nicht zwingend, dass es pro Kreis nur noch ein Amtsgericht geben solle, sondern bedeute vielmehr, dass kein Kreis und keine kreisfreie Stadt ohne Amtsgericht sein werde. Die bestehenden Strukturen sollten dahin gehend überprüft werden, ob und in welchem Umfang durch die Zusammenlegung von Amtsgerichten wirtschaftliche Vorteile erzielt werden könnten. Dies erfolge insbesondere vor dem Hintergrund erheblicher, derzeit nicht finanzierbarer Sanierungsbedarfe sowie auslaufender Mietverträge. Das Justizministerium bereite hierzu derzeit einen gemeinsamen Prozess mit der Justiz vor. Am 29. November 2024 solle der Auftakt im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit den Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgen. Da dieser Prozess bei den Amtsgerichten ergebnisoffen sei, könne sie hierzu heute noch keine Zahlen zu Einsparungen und Kosten vorlegen. Der Kabinettsbeschluss sehe vor, im Jahr 2025 mit der Justiz ein Konzept für die künftige Struktur der Amtsgerichte zu erarbeiten, um dann 2026 entsprechende gesetzliche Änderungen vornehmen zu können. Umgesetzt werde die Struktur voraussichtlich überwiegend erst in den 2030er-Jahren. Jedoch erscheine es möglich, dass aufgrund örtlicher Gegebenheiten auch kurzfristigere Entscheidungen in Einzelfällen erforderlich sein werden.

Die Ministerin fährt fort, ihr sei bewusst, dass diese Strukturreformen der Justiz viel zumuteten. Die Reform werde einschneidende Veränderungen für die Mitarbeitenden zeitigen und erfordere daher jetzt und in der Umsetzung ein hohes Maß an Kommunikation und konstruktivem Miteinander. Man werde gemeinsam gute und sozialverträgliche Lösungen finden. Sie sei fest davon überzeugt, dass ein großes, modernes, gut erreichbares Fachgerichtszentrum mit einem vitalen sozialen Miteinander am Ende eine breite und gute Akzeptanz bei der Mitarbeiterschaft finden werde.

Die Reform werde nicht zulasten der rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern gehen. Zum einen nähmen die meiste Menschen nicht häufig in ihrem Leben an einem Gerichtstermin teil, zum anderen seien Gerichte nicht die einzigen Einrichtungen, die in einem Bundesland nur an einem Ort zentral vorgehalten würden. Ein zentral gelegenes Fachgerichtszentrum sei gut per Bus, Bahn und Auto erreichbar. Der Einsatz von Videoverhandlungen, Videorechtsantragstellen und die Möglichkeit von externen Gerichtstagen sei ein guter Weg, damit die Justiz weiterhin der Fläche präsent sei. Die Synergieeffekte an den beiden Fachgerichtszentren sowie die größere Flexibilität beim Personaleinsatz komme letztlich auch den Bürgerinnen und Bürgern zugute.

In Bezug auf die vorliegende Petition berichtet die Ministerin, auch in der Vergangenheit habe es mehrere Gerichtsstrukturreformen gegeben, die den Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genauso massiv betroffen habe, wie dies nun für die Beschäftigten der Fachgerichte zu erwarten sei. Die beabsichtigte Reform sei insofern keineswegs einmalig und in ihrem Umfang nie dagewesen. Sie habe größtes Verständnis dafür, dass unter der Mitarbeiterschaft große Sorgen aufgrund eines Wechsel des Dienstorts bestünden. Im Dialogprozess könnten hierfür jedoch gute Lösungen gemeinsam erarbeitet werden, beispielsweise durch neue Arbeitsformen, Homeoffice, Desksharing. Bereits heute sei es für viele Beschäftigte nicht erforderlich, jeden Tag ins Gericht zu kommen. Bei besonderen Härten werde das Justizministerium beziehungsweise die personalverwaltende Stelle zudem prüfen, ob an den bisherigen Standorten alternative Beschäftigungsmöglichkeiten bestünden. Es sei ihr sehr wichtig zu betonen, dass niemand wegen der Gerichtsstrukturreform entlassen werde.

Auch gehe die Petition fehl, wenn sie behaupte, dass das Vorhaben den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz verletze. Bereits heute stehe der Rechtsweg nicht schrankenlos offen, vielmehr überlasse Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz die nähere Ausgestaltung den jeweils

gültigen Prozessordnungen. Der Gesetzgeber habe die Vorschriften über die örtliche sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte selbst aufzustellen, den Sozialgerichten komme hierbei keine Sonderstellung zu. Insbesondere könnte aus den besonderen Gegenständen sozialgerichtlicher Verfahren kein verfassungsgerichtliches Gebot einer räumlich besonders niedrigschwelligen Erreichbarkeit im Vergleich zu anderen Gerichtsbarkeiten gefolgt werden. Gleiches gelte für die Arbeitsgerichte. Eine landesweite Konzentration erstinstanzlicher Verfahren an einem Standort entspreche jahrzehntelanger und unangefochtener Staatspraxis.

Zudem folge aus den faktischen Zugangsmöglichkeiten insbesondere zu den Sozialgerichten, dass die geäußerten Bedenken auch der Sache nach nicht begründet seien. Ein tatsächlich längerer Weg zu den Gerichten schließe den Rechtsweg nicht aus; Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz erfordere keine voraussetzungslose oder räumlich und zeitlich unbegrenzte Zugänglichkeit des Rechtswegs. Der Gesetzgeber könne durchaus Regelungen treffen, die formelle Voraussetzungen aufstellten und sich damit für den Rechtssuchenden einschränkend auswirkten. Dem Gesetzgeber obliege es zudem, Vorschriften über die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit zu erlassen, also auch den Gerichtssitz und den Gerichtsbezirk festzulegen. Es sei Entscheidung des Gesetzgebers, welche räumlichen Entfernungen hier zumutbar seien. Auch aus den besonderen Gegenständen in sozialgerichtlichen oder arbeitsgerichtlichen Verfahren könne kein verfassungsgerichtliches Gebot einer räumlich besonders niedrigschwelligen Erreichbarkeit gefolgt werden, denn für den Rechtsschutzbedarf komme es im Ergebnis nicht auf die eher rechtstechnische Unterscheidung an, ob zum Beispiel eine geltend gemachte Forderung auf sozialrechtlicher oder auf zivilrechtlicher Grundlage beruhe. Auch familiengerichtliche Angelegenheiten, beispielsweise Verfahren über die Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen, seien in Schleswig-Holstein an einem Gericht konzentriert und ebenso für die Rechtssuchen typischerweise von großer Bedeutung. Ähnlich verhalte es sich zumindest zum Teil für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und ihre Verfahrensgegenstände. Über viele Jahrzehnte seien die Verfahren, die für die Sozialgerichtsbarkeit typisch erschienen, ausschließlich vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig verhandelt worden: bis 2004 Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes und Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge. Für Angelegenheiten des Kassenarztrechts sei auch heute allein das Sozialgericht in Kiel zuständig. Alle genannten Zentralisierungen seien breit akzeptiert; auch seien bei den entsprechenden Verfahren keine praktischen Schwierigkeiten bekannt geworden.

In anderen Gerichtsbereichen, so Ministerin Dr. von der Decken, gebe es bereits heute eine landesweite Konzentration erstinstanzlicher Verfahren. Seit Bestehen des Landes habe es sowohl in der Verwaltungs- als auch in der Finanzgerichtsbarkeit niemals mehr als ein erstinstanzliches Gericht für ganz Schleswig-Holstein gegeben. Ähnlich verhalte es sich bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit für amtsgerichtliche Zivilverfahren, die teilweise an einem bestimmten Amtsgericht im Land konzentriert seien, beispielsweise Urheberrechtsstreitsachen, Verfahren über die Anerkennung ausländischer Adoptionen, Verfahren über die Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen und Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen. Auch hier sei keine einzige Entscheidung bekannt, in der ein Gericht jemals die Unzumutbarkeit des Weges zum Gericht angenommen oder auch nur für erörterungsbedürftig erachtet hätte. Vielmehr zeige sich, dass die landesweite Konzentration erstinstanzlicher Verfahren bereits jahrzehntelange unangefochtene Staatspraxis sei.

Bei der Bewertung von Zugangshürden, insbesondere bei den Sozialgerichten, sei auch in Rechnung zu stellen, dass sich im Laufe der Jahrzehnte die tatsächlichen Verhältnisse verändert hätten, etwa durch eine verbesserte verkehrstechnische Erreichbarkeit. Zudem seien heute Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung möglich. Entsprechende Endgeräte, die erforderlichen Übertragungskapazitäten und auch die erforderlichen praktischen Kenntnisse seien inzwischen in breiten Schichten der Bevölkerung vorhanden. Auch die Einrichtung von Gerichtstagen erleichtere den Rechtsschutz, ohne dass diese in einem förmlichen Gesetz geregelt werden müssten.

Abschließend betont die Ministerin: Die Einschnitte seien schmerzlich und unbequem. Trotzdem könne man über die Reform erreichen, dass die Justiz trotz der Sparnotwendigkeiten sogar besser aufgestellt sein werde. Alle Ressorts der Landesregierung müssten vor dem Hintergrund der globalen Krisen und weltweiten wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Die Zusammenlegung von Gerichtsstandorten seien ein Weg, dies ohne Einsparungen beim Personal zu realisieren. Die Justiz werde mit der Reform angesichts veränderter Verhandlungsprozesse insbesondere im Zuge der Digitalisierung zukunftsfähig aufgestellt. Das Ziel PEBB§Y 100 könne aufrechterhalten werden. Es sei wichtig, auch in Zeiten einer Haushaltskrise keine Abstriche bei der Rechtsprechung und beim Rechtsschutz machen zu müssen. Wichtig sei nicht wo, sondern wichtig sei, dass Recht gesprochen

werde. Sie ermuntere alle, sich bei den anstehenden Beteiligungsprozessen für die Amtsgerichtsbarkeit und für die Fachgerichtsbarkeit einzubringen, um den Reformprozess gemeinsam zu gestalten.

Frau Dr. Schmehl, Vorstandsvorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, äußert sich kritisch zu dem Reformvorhaben. Grundsätzlich gebe es viele gute Gründe, die Justiz als dritte Säule des Rechtsstaats von Einsparverpflichtungen auszunehmen. Auf jeden Fall müsse man ein entsprechendes Reformvorhaben aber ganz anders angehen. Das vorgelegte Konzept leide unter dem zentralen Verfahrensmangel, dass hier eine Entscheidung ohne Einbeziehung der Beteiligten getroffen worden sei. Dies sei kein reiner Formfehler, sondern schlage sich auch in einer fehlenden inhaltlichen Richtigkeit des Reformkonzepts nieder. In der gesamten Justiz sei es zu einem massiven Vertrauensverlust gekommen. Die Personalabwanderung habe bereits begonnen. Zudem sei das Konzept in sich nicht schlüssig. Das vorliegende Zahlenwerk sei offensichtlich nicht tragfähig. Die Kosten für den zu errichtenden Zentralbau seien noch völlig unklar, während andere Kostenpositionen vollständig fehlten. Ob es überhaupt zu Einsparungen komme, sei somit völlig offen. Die Reform berücksichtige nicht die fachlichen Besonderheiten der Gerichtsbarkeiten. Es sei zudem erforderlich, eine etwaige Fachgerichtsstruktur zusammen mit einer Amtsgerichtsstrukturereform zu denken, um gerichtsbereichsübergreifend nach kostengünstigen und bürgernahen Lösungen zu suchen. Sie widerspreche auch der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Ministerin. Es sei somit leicht, das Projekt rundheraus abzulehnen. Dies sei jedoch nicht der Weg des Richterverbandes. Stattdessen biete sie der Landesregierung an, in einen ergebnisoffenen Prozess einzutreten, um im Konsensprinzip Eckpunkte einer Fachgerichtsstrukturereform zu erarbeiten.

Herr Burmeister, Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Neuen Richter*Innenvereinigung (NRV), schließt sich den Ausführungen von Frau Dr. Schmehl vollumfänglich an und betont, dass dies eine besondere Situation darstelle. Der Tag des Bekanntwerdens der Pläne, der 24. September 2024, habe für die Justiz im Land einen Vertrauens- und Motivationsverlust bedeutet, der nicht hinreichend quantifiziert werden könne. Alle anderen Gerichtsstrukturen seien im Dialog mit der Justiz erarbeitet worden. Er nehme der Ministerin zwar ab, dass sie für die Justiz das Gute wolle, das Ergebnis sei jedoch das genaue Gegenteil. Die vorgelegte Fachgerichtsstrukturereform wie die in Aussicht genommene Amtsgerichtsstrukturereform schade den Bürgern, den in der Justiz Beschäftigten und basiere auf

einem nicht tragfähigen Zahlenwerk. Die NRV fordere nun, dass der Kabinettsbeschluss ausgesetzt werde, um dann konstruktiv im Dialog mit dem Ministerium zu arbeiten. Auf jeden Fall müssten Amtsgerichtsstrukturreform und Fachgerichtsstrukturreform verknüpft werden.

Frau Gebhardt, NRV, beleuchtet das Reformvorhaben aus Sicht der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit. Im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, wo sie tätig sei, sei der Großteil der Klägerinnen und Kläger gesundheitlich oder sozial benachteiligt. Zudem verfügten die meisten nicht über ein eigenes Auto. Gleichzeitig sei es für die für die Sozialgerichtsbarkeit typischen Verfahren unabdingbar, die Parteien persönlich zu laden, um sich als RichterIn beziehungsweise Richter ein eigenes Bild, beispielsweise vom Grad einer Behinderung, zu machen. Die Klägerinnen und Kläger bräuchten einen wohnortnahen Zugang zum Recht. Da jedoch auch die Anwaltschaft ihre Kanzleien überwiegend in die Nähe der Gerichtsstandorte lege, sei dies bei einer Konzentration der Gerichtsstandorte kritisch zu sehen. Ähnlich verhalte es sich bei der Arbeitsgerichtsbarkeit, wo ein Großteil der Klägerinnen und Kläger aus dem Niedriglohnsektor komme. Die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein zeichne sich bisher durch kurze Verfahrensdauern aus, die auch deswegen zustande kämen, weil die Richterinnen und Richter einen kurzen Draht zu Arbeitgebern, Anwälten und Verbänden vor Ort hätten. Im nichtrichterlichen Dienst arbeiteten derzeit 185 Personen an Arbeits- und Sozialgerichten, von denen der größere Teil angekündigt habe, nicht an einen neuen Standort Neumünster wechseln zu wollen. Es sei jedoch nicht ersichtlich, wie mindestens 90 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Neumünster gewonnen werden könnten, in einer Zeit, in der man heilfroh sei, auf entsprechende Ausschreibungen überhaupt eine qualifizierte Bewerberin beziehungsweise einen qualifizierten Bewerber zu finden. Weiter erschwert werde das Reformvorhaben durch das Erfordernis, eine mündliche Verhandlung unter Beteiligung von zwei ehrenamtlichen Richtern stattfinden zu lassen. Dies betreffe derzeit einen Pool von 1.500 Menschen in Schleswig-Holstein, die ganz überwiegend nicht bereit wären, entsprechende Fahrwege auf sich zu nehmen. Auch Gerichtstage lösten das Problem nicht, da die gastgebenden Gerichte häufig nicht über Sitzungssäle in entsprechender Zahl oder Ausstattung verfügten. Homeoffice sei nicht durchgängig als Lösung praktikabel, da die beigezogenen Behördenakten überwiegend in Papier geführt würden. Außerdem wären mit Homeoffice auch entsprechende Kosten für den Arbeitgeber verbunden.

In Bezug auf die Kostenersparnis verweist Frau Gebhardt insbesondere auf Kosten für ein neues Gebäude, die nicht angemessen im Konzept abgebildet seien, auf die Abschmelzung des Personals auf PEBB§Y 100 im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, die zwar erforderlich sei,

jedoch in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Strukturreform stehe, auf Differenzen zwischen Netto- und Brutto-Raumflächen in den Konzepten, die nicht beachtet worden seien, sowie auf zahlreiche Kosten, die nicht berücksichtigt seien: Umzugskosten, Kosten für Sitzungssäle, Fahrtkosten, Kosten für Homeoffice/Telearbeit, Trennungsgelder.

Frau Pooth, Vorsitzende des DGB-Bezirks Nord, schließt sich der Kritik der Vorrednerinnen und Vorredner an dem Reformvorhaben an: Beschäftigte wie Verbände seien mit der Kabinettsentscheidung vor vollendete Tatsachen gestellt worden, was in negativen Sinne einmalig sei. Der Zugang zum Recht werde erschwert. Bisher seien Arbeits- wie Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein gut zu erreichen gewesen, was für ein hohes Maß an Rechtsfriede Sorge. Es sei nicht sachdienlich, diese beiden Gerichtsbarkeiten mit der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zu vergleichen. Den Zugang zum Recht für Menschen mit geringen finanziellen Mitteln oder Behinderungen zu erschweren, stehe in keinem Verhältnis zu den vermeintlichen Einsparpotenzialen. Es sei illusorisch, dass entsprechende Verhandlungen per Video angesetzt werden könnten. Man dürfe in der derzeitigen Lage nicht vergessen, dass ein funktionierender Rechtsstaat auch Grundvoraussetzung für das Vertrauen der Menschen in die Demokratie und in die staatlichen Institutionen insgesamt sei. Zum Zweiten seien mit der Reform erhebliche Nachteile für Beschäftigte und ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu befürchten. Viele Beschäftigte würden den Weg nach Neumünster nicht mitgehen, außerdem wäre es schwierig, ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu finden. Als Drittes sei die Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gefährdet, es gebe somit ein deutliches Risiko für die Arbeit der Justiz. Als vierten Punkt nennt Frau Pooth, dass die benannten Einsparpotenziale äußerst fraglich seien, sie schließe sich diesbezüglich den Ausführungen von Herrn Siebel-Huffmann an. Als letztes nennt Frau Pooth die angebliche Alternativlosigkeit des Vorhabens. In der Tat wären auch andere Lösungen denkbar, auf jeden Fall wäre es wichtig, Fachgerichtstrukturreform und Amtsgerichtsreform in eins zu denken. Man müsse zu einem Prozess kommen, der die Betroffenen und Verbände und Kommunen, aber auch die Arbeitgeberseite ergebnisoffen einbeziehe.

Herr Tellkamp, Landesvorsitzender des dbb beamtenbund und tarifunion Schleswig-Holstein, verweist einleitend auf Artikel 14 Absatz 2 der Landesverfassung: Das Land müsse einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Gerichten anbieten. Niemand dürfe wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden. Jedoch habe bereits die bisherige Beratung deutlich gemacht, dass es hier durchaus Nachteile für die Bürger geben werde. Es

sei nicht zielführend, darauf hinzuweisen, dass nur ein geringer Teil der Bürgerinnen und Bürger mit der Gerichtsbarkeit konfrontiert sei. Neben den Nachteilen für Bürger gebe es auch Nachteile für die Beschäftigten durch längere Fahrtwege und die Zerstörung gewachsener sozialer Strukturen in den Dienststellen; damit gingen Nachteile für den Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber einher. Der DBB sei durchaus der Auffassung, dass es Strukturreformen brauche. Jedoch berge die Art und Weise, wie die Landesregierung das Projekt der Fachgerichtsstrukturereform vorantreibe, die Gefahr, dass die Bereitschaft in den Behörden, Reformen mitzugestalten und mitzutragen, beeinträchtigt werde. Er spreche sich daher dafür aus, den Denkprozess noch einmal neu aufzulegen.

Frau Fohler-John, stellvertretende Landesvorsitzende des DBB Schleswig-Holstein, erläutert für den Bund Deutscher Rechtspfleger kurz die Kritik an der Vorlage. Es gebe bei ihren Kolleginnen und Kollegen einen großen Vertrauensverlust, da nicht mit ihnen gesprochen worden sei. Sie schließe sich der Kritik der Vorrednerinnen und Vorredner an. Es gehe jetzt darum, zusammen eine Gerichtsstrukturereform zu entwerfen, die für den Bürger wie für die Beschäftigten vertretbar sei. Kritisch sehe sie insbesondere die Gefahr des Verlustes der Gerichtsdichte bei der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit sowie den Verweis auf Videoverhandlungen, da insbesondere Naturalparteien keine vollumfängliche Videoausstattung zu Hause hätten.

Abgeordneter Harms kritisiert die Ankündigung der Justizministerin, parallel zum Anhörungsprozess die Fachgerichtsstrukturereform weiter voranzutreiben. Angesichts der substantziellen Einwendungen wäre es besser, nun in einen ergebnisoffenen Prozess einzutreten. Er schließt sich der Kritik von Herrn Tellkamp an: Die Reform verstoße möglicherweise gegen Artikel 14 Absatz 2 der Landesverfassung. Er fragt die Justizministerin, wie weit ein Weg – räumlich wie zeitlich – zum Gericht sein dürfe, um noch als angemessen zu gelten. – Justizministerin Dr. von der Decken wiederholt, es habe bereits zahlreiche Zentralisierungen gegeben, bei denen nie thematisiert worden sei, dass ein einziger Gerichtsstandort nicht zumutbar sei. Es gebe insofern keine zeitlichen wie räumlichen Vorgaben.

Herr Siebel-Huffmann meint, bei entsprechend langen Fahrwegen fielen auch Hotel- und Übernachtungskosten an. Die Ausführungen der Ministerin gingen fehl: Man könne nicht mit einer juristischen Vorlesung über die soziale Verantwortlichkeit für die Rechtssuchenden hinweggehen.

Abgeordneter Dr. Buchholz betont, bei der Sozialgerichtsbarkeit spiele die Nähe der Rechtssuchenden zu den Gerichten eine besondere Rolle. Es sei die Frage, ob die Ausführungen der Ministerin mit Artikel 19 Grundgesetz vereinbar sei, ferner, dass die Direktorinnen und Direktoren sowie Präsidentinnen und Präsidenten der Amts- und Landesgerichte des Landes in einem offenen Brief darauf hingewiesen hätten, dass der effektive Rechtsschutz Verfassungsrang habe. Kritisch sei aber insbesondere, dass die Vorlage des Ministeriums selbst ([Umdruck 20/3900](#)) kein Einsparpotenzial ausweise. Von den 5 Millionen Euro jährlichen Ersparnissen seien 3 Millionen Euro Personaleinsparungen, die durch die Reduktion auf PEBB§Y 100 sowieso zustande kämen. Den 2 Millionen Euro realen Einsparungen, die übrigblieben, seien jedoch nach Kalkulationen des Ministeriums 800.000 Euro Mietausgaben gegenüberzustellen, wobei eine Zahl von 1,5 Millionen Euro (20 Euro Miete pro Quadratmeter) realistischer erscheine. Ferner seien Trennungsgelder, Umzugskosten, Wegstreckenentschädigungen und weiteres nicht beachtet, sodass am Ende nach den vom Ministerium vorgelegten Zahlen die Einsparungen gleich null seien – im Gegenteil, es werde eher teurer als bisher. Auch sei es illusorisch, in zentraler Lage in Schleswig-Holstein mit Umbaukosten von 1,8 Millionen Euro ein zentrales Justizgebäude zu erhalten. Insgesamt handele es sich um eine Milchmädchenrechnung, die die Ministerin hier vorgelegt habe. Der einzige Weg könne daher sein, die Fachgerichtsstruktur erst einmal vom Tisch zu nehmen und mit den Stakeholdern in einen wirklich konstruktiven und offenen Dialog einzutreten.

Abgeordneter Timmer findet es beachtlich, dass angesichts eines so katastrophalen Ansatzes einer Organisationsstrukturreform die Türen derer, die es betreffe, so weit geöffnet seien. Er spreche sich dafür aus, den Kabinettsbeschluss aufzuheben, um auf Basis dieser konstruktiven Grundhaltung in einen Austausch einzutreten. Die Ausführungen der Ministerin zum Thema effektiver Rechtsschutz, so Abgeordneter Timmer, seien für ihn verstörend. Es könne nicht der Anspruch sein, die äußeren Grenzen des effektiven Rechtsschutzes zu definieren, vielmehr müsse es doch darum gehen, einen möglichst bürgernahen Zugang zum Recht zu schaffen. In Bezug auf die Planungsgrundlage gebe es sicherlich bei einigen Annahmen die Frage, ob sie realistisch seien, jedoch sei es etwas anderes, wenn offensichtlich auftretende Kostenpunkte insgesamt weggelassen seien, beispielsweise auch der Überlapp an Mieten. Es stelle sich insbesondere die Frage, ob die entsprechende Grundlage dem Kabinett zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits vorgelegen habe.

Abgeordneter Kürschner fragt nach den Details des geplanten Beteiligungsprozesses. Insgesamt sei es positiv, für die Belange der Justiz in diesem Maß öffentliche Anteilnahme zu erzeugen.

Ministerin Dr. von der Decken bestätigt, es handele sich bei vielen Zahlen um Schätzungen. Jedoch enthalte das Papier beispielsweise bei den Verkaufserlösen sehr konservative Schätzungen, um einen Puffer zu haben, der andere nicht berücksichtigte Kosten auffange. – Herr Dr. Backmann, Leiter der Abteilung „Rechts- und justizpolitische Angelegenheiten, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Gnadenwesen“ des Justizministeriums, berichtet, die Planungsgrundlage sei unter großem Zeitdruck zustande gekommen, Sicherlich könne man über die zugrunde liegenden Schätzungen diskutieren. Es sei grundsätzlich richtig, dass die mit der Rückführung auf PEBB§Y 100 verbundenen Personaleinsparungen nicht kausal durch die Zentralisierung verursacht seien. Jedoch sei es in der Praxis durchaus so, dass die Rückführung auf PEBB§Y 100 nur bei einer Veränderung der Struktur insgesamt möglich sei, beispielsweise bei einer Besetzung von 2,5 Stellen (bei PEBB§Y 100) mit 3,0 Personen an einem kleineren Gerichtsstandort. Jede Strukturreform, so Herr Dr. Backmann auf eine Nachfrage des Abgeordneten Dr. Buchholz, koste am Anfang zusätzliches Geld, während sich die Einsparungen erst weiter hinten auf der Zeitachse verwirklichen ließen. – Herr Mitterer, Leiter des Referats, „Organisation und Service sowie Koordination von Fachanforderungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften“ des Justizministeriums, bestätigt dies. Bei den Mietverträgen beispielsweise seien Laufzeiten zu berücksichtigen, sodass die volle Ersparnis erst eintrete, wenn alle entsprechenden Mietverträge beendet seien.

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt, ob die genannte Einsparsumme von 4,7 Millionen Euro real haushaltswirksam sei, oder ob 3 Millionen dieses Betrages nur virtuelle Einsparungen seien, weil Stellen an andere Stellen verlagert würden. – Herr Dr. Backmann antwortet, dies lasse sich nicht allgemein beantworten. Bestehe zu der Zeit in anderen Zweigen eine Abdeckung von PEBB§Y 100, dann sei es durchaus möglich, dass die Stellen eingespart würden und es somit zu realen Einsparungen im Landeshaushalt komme, wenn sie dann aber benötigt würden, um beispielsweise die Staatsanwaltschaften weiter zu stärken, so trügen diese Stellen dazu bei, dort neue Bedarfe nicht entstehen zu lassen.

Abgeordneter Harms wiederholt die Frage des Abgeordneten Timmer, ob das Papier bereits zur Kabinettsbefassung vorgelegen habe. So oder so stelle sich die Frage, auf welcher Zahlengrundlage das Kabinett entschieden habe. In Bezug auf Neumünster frage er sich, welches Gebäude für die Nutzung als Justizzentrum infrage komme.

Ministerin Dr. von der Decken weist darauf hin, die Haushaltsverhandlungen seien vertraulich. Das Justizministerium habe im Rahmen der Haushaltsverhandlungen darlegen müssen, wie viel Geld mit einer Gerichtsstruktur eingespart werden könne. Es sei allen Kabinettsmitgliedern bewusst gewesen, dass die vorgelegten Zahlen sich noch in die eine oder andere Richtung hätten verändern können. Das jetzt vorliegende Papier stelle jedoch eine andere Fassung dar. Das Kabinett habe akzeptiert, dass die vorgelegten Zahlen volatil seien. Der Kabinettsbeschluss sehe ausdrücklich ein Anhörungsverfahren vor, der noch vor dem eigentlichen Gesetzgebungsverfahren starte. Sie wiederhole Ihren Appell an die Verbände, sich hier konstruktiv einzubringen. Sie könne jedoch vor Beginn dieses Prozesses noch keine Zusage geben, in welche Richtung es sich dann weiterentwickeln werde.

Abgeordneter Timmer fragt nach, ob die Zentralisierung durch den Anhörungsprozess infrage gestellt werden könne. – Ministerin Dr. von der Decken antwortet: Die Landesregierung werde eine Fachgerichtsstrukturereform durchführen, für die der Anhörungsprozess jetzt starte. Im Anschluss gehe der Prozess weiter.

Justizstaatssekretär Carstens antwortet Abgeordnetem Harms in Bezug auf Neumünster, es gehe derzeit noch nicht um ein konkretes Gebäude, bei dem es Vertragsverhandlungen mit einem Eigentümer gebe. Auf jeden Fall werde es um ein Mietobjekt gehen, da ein GMSH-Neubau nicht bis 2027 fertiggestellt werden könne. Wenn ein entsprechendes Objekt gefunden sei, werde das Justizministerium den Ausschuss in Kenntnis setzen. Die zugrunde gelegten Mietkosten seien diejenigen des Landgerichts Itzehoe.

Herr Siebel-Huffmann nennt weitere Punkte an der Planungsgrundlage, die ungenau seien. So sei die Sanierung des Sozialgerichts Lübeck weitgehend abgeschlossen, sodass die dort anfallenden Kosten nicht 6,2 Millionen Euro, sondern weniger als 1 Million Euro sein werden. Beim Finanzgericht Kiel sei der falsche Bodenrichtwert zugrunde gelegt worden, sodass dort geringere Einnahmen bei einem Verkauf zu erzielen seien. Für doppelte Miete seien 2,8 Millionen Euro vorzusehen. Bis Ende 2039 werde es nicht, wie vom Ministerium dargestellt, 63 Millionen Euro Einsparungen geben, sondern Mehrkosten in Höhe von 40 Millionen Euro. Er

begrüßt, dass das Ministerium auch in Bezug auf das Zahlenwerk in einen Dialogprozess eintreten wolle, um hier zu geeigneten, realistischen Annahmen zu kommen. – Herr Mitterer entgegnet, die Sanierungskosten für das Sozialgericht Lübeck seien von der GMSH genannt worden. Auch in Bezug auf den Bodenrichtwert beim Finanzgericht Kiel sei zu beachten, dass es sich nur um eine Schätzgrundlage handle, nicht um die Grundlage für den Verkaufserlös. Er zweifle die genannte Zahl von 40 Millionen Euro Mehrkosten an.

Abgeordneter Kürschner verweist in Bezug auf die Kritik, die sich an Artikel 14 Landesverfassung festmacht, auf die Möglichkeit, Gerichtstage abzuhalten. Soweit er wisse, hätten alle Amtsgerichte auch Schöffengerichtssäle mit Beratungszimmer, die den räumlichen Anforderungen der Sozialgerichtsbarkeit genügen dürften. – Herr Dr. Backmann bestätigt, es gebe entsprechende Gerichtstage, es handle sich jedoch nicht um ein flächendeckendes, größeres System. Genau dies sei eine der Fragen, die jetzt gemeinsam zu erarbeiten sei, ob dies entsprechend ausgestaltet werden könne.

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt, ob die Landesregierung bereit sei, wenn in den nächsten Wochen erkennbar werde, dass eine Zentralisierung teurer werde als das bisherige System, von der Zentralisierung Abstand zu nehmen. – Justizministerin Dr. von der Decken antwortet, sie sei überzeugt, dass dies nicht der Fall sei. Schlanke, effiziente Strukturen seien immer kostengünstiger als viele kleine Einheiten.

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt zu den Beratungen der Landesregierung nach, ob es eine feste Zusage für einen bestimmten Einsparbeitrag des Justizressorts gegeben habe. – Ministerin Dr. von der Decken verweist einleitend auf die Vertraulichkeit der Haushaltsverhandlungen. Dessen ungeachtet könne sie aber bestätigen, dass das Justizressort nicht verpflichtet sei, für den Haushalt 2025 mit einem festen Millionenbeitrag zur Einsparung beizutragen. Vielmehr seien die Einsparbeiträge der Justiz bewusst über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte gestreckt worden. Auf der Grundlage dieser Verständigung sei die Entscheidung zu einer Fachgerichtsstrukturreform gefallen.

Abgeordneter Timmer wiederholt seine Anregung, die Fachgerichtsstruktur mit der Amtsgerichtsstruktur zusammen zu denken. Dies erscheine ihm als sinnvolle Alternative, um Einsparungen realisieren zu können. – Ministerin Dr. von der Decken wiederholt: Es sei nun an der Zeit, entsprechende Vorschläge im Anhörungsverfahren einzubringen. Den Vorwurf, ihr sei die Nähe der Justiz zu den Bürgerinnen und Bürgern unwichtig, weise sie entschieden von sich.

Es gehe vielmehr darum, darüber nachzudenken, wie man in der heutigen Zeit Bürgernähe herstellen könne, wenn man unter unglaublichen finanziellen Einsparzwängen stehe.

Abgeordneter Timmer meint, es sei erforderlich, dass die Diskussion ergebnisoffen und auf Augenhöhe stattfinde. – Ministerin Dr. von der Decken entgegnet: Ihre Tür sei offen.

Abgeordneter Harms weist auf die langen Fahrzeiten hin, die für Richterinnen und Richter anfallen würden. Angesichts des derzeitigen Internetempfangs im Lande sei es unrealistisch, flächendeckend die Fahrzeiten mit E-Akten-Arbeit füllen zu können. Es erscheine eher realistisch, dass es hier einen Personalaufbau geben müsse, wenn man die Zentralisierung umsetzen wolle. – Ministerin Dr. von der Decken weist auf die Anhörung hin, in der genau diese Fragen zu prüfen seien.

Abgeordneter Dürbrook hält fest, es gebe wenige Beispiele, bei denen ein Vorhaben der Landesregierung so einhellig in einer Anhörung zerlegt worden sei, wie dieses. Die Menge und Qualität der Argumente gegen die Reform seien beeindruckend. Das Ministerium auf der anderen Seite habe eine Planungsgrundlage vorgelegt, die nur eine grobe Abschätzung darstelle.

Der Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses, Abgeordneter Kürschner, schließt die gemeinsame Sitzung beider Ausschüsse um 16:40 Uhr.

gez. Jan Kürschner
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer